

Aktuelle Rechtsprechung:

Geschäftsführer aufgepasst, im Rahmen der Gesellschaftsinsolvenz!

Lt. Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 16.5.2017 – VII R 25/16) ist der von den Finanzbehörden wegen rückständiger betrieblicher Steuern persönlich als **Haftungsschuldner nach § 69 AO** in Anspruch genommene **Geschäftsführer einer GmbH** nach § 166 AO im Haftungsverfahren mit Einwendungen gegen unanfechtbar festgesetzte Steuern der von ihm vertretenen und in Insolvenz geratenen GmbH ausgeschlossen, wenn er im **Prüfungstermin im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH nicht anwesend gewesen ist und deshalb gegen die Forderungen der Finanzbehörden keinen Widerspruch erhoben hat**, so dass die Forderungen des Finanzamtes zur Tabelle festgestellt worden sind.

Dem Geschäftsführer einer insolventen GmbH ist daher zu Vermeidung seiner persönlichen Haftung dringend zu empfehlen, im Rahmen der GmbH-Insolvenz am gerichtlichen Prüfungstermin teilzunehmen und gegen die Forderungen der Finanzbehörden Widerspruch zu erheben. Nach widerspruchloser Feststellung der Forderung im Prüfungstermin kann gegen die Forderung vom Geschäftsführer im Rahmen des persönlichen Haftungsverfahrens gegen die Steuerforderungen keine Einwände mehr erhoben werden.

Achtung Käufer bei Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens ist Beschluss der Gesellschafterversammlung Verkäuferin der notwendig!

Zunächst stellt der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil v. 08.01.2019 – II ZR 364/18) fest, dass § 179a AktG auf die GmbH nicht analog anwendbar, da die Interessenlage von Gesellschaftern einer GmbH im Gegensatz zu den Aktionären einer AG eine andere sei. Mithin seien die GmbH-Gesellschafter mittels Vorschriften des GmbH-Gesetzes und mittels Satzungsautonomie besser geschützt, als die Anteilseigner einer AG, so dass nicht von einer planwidrigen Regelungslücke des GmbHG auszugehen ist.

Weiterhin führt der BGH aber aus, dass die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH aber dennoch ein **besonders bedeutsames Geschäft** sei, zu dessen Vornahme der Geschäftsführer einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen muss, **selbst wenn der Gesellschaftsvertrag einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt nicht enthält.**

Missachtet der Geschäftsführer bei der Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH einen im Gesellschaftsvertrag geregelten oder aus der besonderen Bedeutsamkeit des Geschäfts abgeleiteten Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung, kann der **Vertragspartner der GmbH** aus dem formal durch die Vertretungsmacht des Geschäftsführers gedeckten Geschäft **keine vertraglichen Rechte oder Einwendungen herleiten**, wenn er **den Missbrauch der Vertretungsmacht kennt** oder er sich ihm **geradezu aufdrängen muss**, selbst wenn das Geschäft der Gesellschaft nicht zum Nachteil gereicht.

Als Käufer von umfangreichen Anlage- /Umlaufgütern (Maschinenpark, umfangreiche Lagerbestände, Geschäftsveräußerung im Ganzen, etc.) von einer GmbH, sollte **man sich als Käufer von der Geschäftsführung der Verkäuferin bestätigen lassen, dass der Verkauf von einem zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung gedeckt ist.**